



Informationen des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

MAI 2010

SONDERINFORMATION

Sondernewsletter Personalabteilung

Verwaltungszentrum

Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1

41748 Viersen



Telefon:
02162/102040

Fax:
0241/452 750 10

E-Mail:
info.vwz-viersen@bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-viersen.de

Polizeiliches Führungszeugnis

Für das in allen Jugendeinrichtungen und Kindertagesstätten eingesetzte Personal ist gemäß § 72 a SGBVIII ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für Praktikanten, Auszubildenden und ehrenamtlich tätige Personen.

Die Vorlage wird in regelmäßigen Abständen gefordert. Dazu ist der Begriff „regelmäßig“ bisher nicht definiert, denn es handelt sich um eine relativ neue Regelung, die noch nicht kommentiert ist. Eine Klärung zu diesem Problem läuft im Moment überregional.

*Neu geregelt ist, dass ab sofort für Neubeschäftigungen im pädagogischen Bereich ein sogenanntes „**erweitertes Führungszeugnis**“ auf der Grundlage des § 30 a BZRG eingefordert werden muss. Dies gilt dann ebenfalls für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals.*

Nach § 30 a BZRG muss der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung der Einrichtung vorlegen, die bestätigt, dass ein „erweitertes Führungszeugnis“ benötigt wird und dass für die Einrichtung die Voraussetzungen vorliegen, ein solches zu verlangen.

Ein Musterschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde ist der E-Mail beigelegt.

Direktversicherungen

Aus gegebenem Anlass, weil immer wieder Anfragen über den Abschluss von Direktversicherungen an uns gestellt werden, weisen wir auf folgendes hin:

*Gemäß § 35 KAVO, §4 Anlage 24 KAVO, § 1 a Abs. 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) und Beschluss der Zentralkoda vom 15.04.2002 zur Entgeltumwandlung dürfen Zusatzversicherungen nur bei der **KZVK** abgeschlossen werden und nicht bei anderen Unternehmen.*